

# Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Wittlich, Schlossstraße 11, 54516 Wittlich,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Joachim Rodenkirch

und

der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Kurfürstenstraße 1, 54516 Wittlich,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Manuel Follmann

## **über den Betrieb einer Tourist-Information „Wittlich Stadt und Land“**

gemäß § 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)  
vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017  
(GVBl. S. 21)

### **PRÄAMBEL**

Die Stadt Wittlich und die Verbandsgemeinde Wittlich-Land betreiben eine gemeinsame Tourist-Information „Wittlich Stadt und Land“ in der Neustraße 2 (Marktplatz) in Wittlich. Basierend auf der zum 01.07.2020 in Kraft getretenen Zweckvereinbarung soll auch über den 31.12.2023 hinaus an einer gemeinsamen Tourist-Information „Wittlich Stadt und Land“ im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit festgehalten werden.

Ziel des Zusammenschlusses ist weiterhin die einheitliche Vermarktung und Weiterentwicklung der Tourismusregion „Wittlich Stadt und Land“ im Stadt- und Verbandsgemeindegebiet. Dieser Zweckvereinbarung wurde mit Beschluss des Stadtrates vom \_\_\_\_\_ bzw. Beschluss des Verbandsgemeinderates vom \_\_\_\_\_ zugestimmt.

### **§ 1**

#### **Definition und Aufgaben**

- (1) Die Tourist-Information „Wittlich Stadt und Land“ ist eine Organisationseinheit der Stadt Wittlich zum Zweck der gemeinsamen sowie einheitlichen Vermarktung und Entwicklung der Tourismusregion „Wittlich Stadt und Land“ im Stadt- und Verbandsgemeindegebiet.
- (2) Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land überträgt die Aufgaben des Tourismus auf die Stadt Wittlich. Die Stadt Wittlich übernimmt im Namen und im Auftrag der Verbandsgemeinde Wittlich-Land die mit dem Betrieb einer Tourist-Information

einhergehenden Aufgaben. Der Verbandsgemeinde Wittlich-Land werden diesbezüglich Mitwirkungsrechte bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 4 dieser Zweckvereinbarung für ihr Hoheitsgebiet eingeräumt. Dabei ist die Stadt Wittlich an die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates Wittlich-Land sowie an die Entscheidungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Wittlich-Land gebunden.

(3) Weitergehende, insbesondere hoheitliche Befugnisse (z. B. Erhebung Gästebeitrag), werden durch die Zweckvereinbarung nicht übertragen. Sofern die Stadt Wittlich Satzungen und Verordnungen dennoch für die Verbandsgemeinde Wittlich-Land erlässt, bedürfen diese deren Zustimmung und sind in den Bekanntmachungsorganen der jeweiligen Gebietskörperschaft öffentlich bekannt zu machen. Die Kosten trägt jede Gebietskörperschaft eigenständig.

(4) Im Wesentlichen umfasst der Betrieb der Tourist-Information folgende Aufgaben:

- die Erstellung eines touristischen Gesamtkonzeptes, welches kontinuierlich fortgeschrieben wird
- Mitwirkung bei Planung, Koordination und Betreuung der kommunalen touristischen Infrastruktur
- Veranstaltungsorganisation
- Gästeinformation, Beratung und Betreuung
- Zimmervermittlung
- Werbung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Internetauftritt
- Entwicklung von Werbemedien und Pflege
- Erstellung und Verkauf von Werbeträgern
- Veranstaltungskalender mit touristischen Infos
- Vorbereitung und Durchführung touristischer Aktionen und Kampagnen
- Gästeführungen
- Erhebung fremdenverkehrsrelevanter statistischer Daten
- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen von Leistungsträgern
- Klassifizierung von Leistungsträgern
- Betreuung der Leistungsträger
- Entwicklung von marktfähigen Angeboten
- Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusorganisationen Mosellandtouristik GmbH bzw. Eifel Tourismus GmbH
- Zusammenarbeit mit den örtlichen Tourismusorganisationen
- Teilnahme an touristischen Messen und Messebeteiligungen

(5) Die Stadt Wittlich verpflichtet sich, diese Aufgaben am Geschäftssitz sowie für die nachfolgend aufgeführten 35 Gemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde Wittlich-Land nach Bedarf zu erbringen:

- Altrich
- Arenrath
- Bergweiler
- Binsfeld

- Bruch
- Dierfeld
- Dierscheid
- Dodenburg
- Dreis
- Esch
- Gipperath
- Gladbach
- Greimerath
- Hasborn
- Heckenmünster
- Heidweiler
- Hetzerath
- Hupperath
- Karl
- Landscheid
- Minderlittgen
- Musweiler
- Niederöfflingen
- Niederscheidweiler
- Niersbach
- Oberöfflingen
- Oberscheidweiler
- Platten
- Plein
- Rivenich
- Salmtal
- Schladt
- Schwarzenborn
- Sehlem
- Wallscheid

## **§ 2**

### **Räumliche, sachliche und personelle Ausstattung**

- (1) Die Stadt Wittlich ist Eigentümerin des Alten Rathauses Am Marktplatz. Die Tourist-Information „Wittlich Stadt und Land“ ist im Erdgeschoss des alten Rathauses eingerichtet. Die für die erstmalige Herstellung und Einrichtung der Räumlichkeiten entstandenen Kosten trägt die Stadt Wittlich. An den erstmaligen Herstellungskosten beteiligt sich die Verbandsgemeinde Wittlich-Land. Nach Ermittlung der Herstellungs- und Einrichtungskosten durch die Stadt Wittlich entscheidet der Verbandsgemeinderat Wittlich-Land durch separaten Beschluss über die Höhe der einmaligen Kostenbeteiligung.
- (2) Die zum Betrieb und zur Bewirtschaftung der Tourist-Information benötigte Sachausstattung wird von der Stadt Wittlich bereitgestellt.
- (3) Die in der Tourist-Information „Wittlich Stadt und Land“ beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mindestens 2,0 VZÄ) werden ebenfalls von der Stadt Wittlich gestellt. Dienstvorgesetzter ist daher der Bürgermeister der Stadt Wittlich.

## **§ 3**

### **Kostenerstattung**

- (1) Die für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Personal-, Sach- und Verwaltungskosten erstattet die Verbandsgemeinde Wittlich-Land der Stadt Wittlich in Höhe von pauschal 42.660,56 EUR netto zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Die Stadt Wittlich weist der Verbandsgemeinde Wittlich-Land eine zweckentsprechende Verwendung der Finanzmittel jährlich durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nach.
- (2) Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land zahlt der Stadt Wittlich zum 01.03. und 01.09. eines jeden Kalenderjahres den hälftigen Jahresbeitrag zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Es ergeht jeweils eine gesonderte Rechnung.
- (3) Zur anteiligen Finanzierung der jährlich steigenden Personal- und Sachkosten erhöht sich der v. g. Pauschalbetrag der interkommunalen Zusammenarbeit um jährlich 2 % (beginnend ab 01.01.2025).

## **§ 4**

### **Haftungsausschluss**

Die Stadt Wittlich haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Tourist-Information „Wittlich Stand und Land“ entstehen. Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land kann aufgrund dieser Zweckvereinbarung nicht von der Stadt Wittlich entsprechend verpflichtet oder in Regress genommen werden.

## **§ 5**

### **Salvatorische Klausel**

Soweit in dieser Zweckvereinbarung Rechtsverhältnisse nicht geregelt sind oder sollten die Bestimmungen unwirksam sein, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz entsprechend.

## **§ 6 Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01. Januar 2024, spätestens am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten, in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit fort.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann ohne Angabe weiterer Gründe jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.
- (4) Im Falle der Kündigung und demzufolge Aufhebung der Zweckvereinbarung entstehen keine gegenseitigen finanziellen Ansprüche für Aufwendungen die nach § 2 dieser Zweckvereinbarung geleistet worden sind.
- (5) Der Abschluss und die Änderung der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich). Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung durch alle Beteiligte ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Wittlich, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Manuel Follmann  
Bürgermeister  
Verbandsgemeinde Wittlich-Land

\_\_\_\_\_  
Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister  
Stadt Wittlich

### **Hinweis:**

*Der Abschluss dieser Zweckvereinbarung wurde nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) von der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde am \_\_\_\_\_ genehmigt.*